

Preisänderungsklauseln zur Wärmelieferung der Stadtwerke Kusel GmbH im Fernwärmenetz AKonkenó

Stand: 01.04.2008

1. Preisänderungen

Die SW Kusel kann bei Kostensteigerungen und Veränderungen am Wärmemarkt den im Preisblatt (Anlage 2) genannten Grundpreis und den Arbeitspreis gemäß nachfolgender Formeln anpassen:

$$GP = GP_0 \times (0,4 + 0,6 \times \frac{L}{L_0})$$

GP₀ bis zum endgültigen Ausbau des Nahwärmenetzes und der Heizzentrale, jedoch mindestens bis zum 31.03.2013 :

31,09 ü/Monat (Preisstand: 01.07.2004) (netto zzgl. Umsatzsteuer)

GP₀ ab endgültigem Ausbau des Nahwärmenetzes und der Heizzentrale:

46,22 ü/Monat (Preisstand: 01.07.2004) (netto zzgl. Umsatzsteuer)

Das Erreichen des Endausbaustadiums wird durch die Stadtwerke Kusel GmbH mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gegeben.

$$AP = AP_0 \times (0,7 + 0,3 \times \frac{HEL}{HEL_0})$$

AP₀ = 4,08 ct/kWh_{th} (Preisstand: 01.04.2008) (netto zzgl. Umsatzsteuer)

L = Der zum Zeitpunkt der Preisänderung geltende Lohnindex des tariflichen Stundenlohns (männliche und weibliche Arbeiter zusammen) in der Energie- und Wasserversorgung nach den Veröffentlichungen in Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 4.3 Ziff. 2, Gewerbliche Wirtschaft und Gebietskörperschaften

L₀ = 108,2 (April 2004, 2000 = 100)

HEL = Der Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) (HEL) in ü/hl nach den monatlichen Veröffentlichungen in Fachserie 17 des Statistischen Bundesamtes, Reihe 2 unter Preis, Preis und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugpreis), Preis für Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagen-Lieferungen, 40-50 hl pro Auftrag, einschl. Verbrauchssteuer.

$HEL_0 = 56,45$ ü/hl (Preisstand: 01.04.2008 / Mittelwert 09/07 bis 02/08)

Der Arbeitspreis (AP) verändert sich mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar die arithmetischen Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April die arithmetischen Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate September bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli die arithmetischen Mittel der Preise für leichtes Heizöl des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Kalenderjahres und
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober die arithmetischen Mittel der Preise für leichtes Heizöl und der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres.

Sollte zu einem Abrechnungstermin ein für die Ermittlung des arithmetischen Mittels maßgebender Einzelwert noch nicht veröffentlicht sein, erfolgt zunächst eine vorläufige Berechnung auf Basis der zuletzt veröffentlichten Werte. Die endgültige Berechnung erfolgt mit der ersten Monatsabrechnung nach Veröffentlichung des jeweils maßgebenden Wertes.

Sollten der Heizölpreis von staatlicher Stelle reglementiert werden so werden die Vertragspartner auch für diesen Vertrag eine angemessene Ersatzlösung vereinbaren.

Preisänderungen werden im örtlichen Amtsblatt spätestens 2 Wochen vor Wirksamkeit

öffentlich bekannt gegeben.

2. Preisveröffentlichungen

Sollten die Ziffer 1 bezeichneten Indices und Preise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Indices und Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Preise. Das gleich gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Bei einer diesbezüglichen Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Preisbindung möglichst unverändert zu erhalten.

3. Berechnungen

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

4. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Macht die Stadtwerke Kusel von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Markt- und Brennstoffpreise und der Indices berechnen. Eine rückwirkende Anwendung erfolgt nicht.

5. Steuern und Abgaben

Sollte die Wärmeversorgung mit Abgaben irgendwelcher Art, insbesondere Steuern oder staatliche Belastungen, direkt oder indirekt belegt werden, die bei Abschluss des Vertrages unbekannt oder nicht wirksam waren oder sollten solche auf die Wärmeversorgung lastende Abgaben erhöht werden, so sind die Stadtwerke berechtigt, sämtliche sich daraus für sie ergebende Belastungen an den Kunden weiter zu geben. Das gleiche gilt für die an

die Stadtwerke seitens ihrer Lieferanten weiter gegebenen Belastungen, soweit diese auf der Erhöhung alter oder der Belastung mit neuen von den Lieferanten zu tragenden Abgaben beruhen. Verringern sich solche Belastungen nachträglich, verringern sich auch die an den Kunden weiter gegebenen Belastungen.

6. Laufzeit und Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Preisänderungsklausel gilt zunächst für 10 Jahre ab in Kraft setzen der Ergänzenden Bestimmungen. Ihre Gültigkeit endet automatisch zum 30.03.2018.

Ändern sich danach die eingesetzten Brennstoffe oder die Bezugsbedingungen für die Bio-Wärme, so kann die Stadtwerke Kusel GmbH unbeschadet der Möglichkeiten der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 4 (2) AVBFernwärmeV, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.